



ZUCHTORDNUNG

1. Zuchtzulassung

Alle Rassehunde, die in der Zucht Verwendung finden sollen, müssen einen gültigen Ahnennachweis eines anerkannten Rassehundezuchtverbandes besitzen.

Hunde mit Registerpapieren sind nicht zur Zucht zugelassen. Registerpapiere erhalten nur Hunde mit vollständigem Ahnennachweis, z.B. durch Kopien der Ahnentafeln der Elternteile und einer eidesstattlichen Erklärung, dass dieses die Elterntiere sind.

Mit einer Hündin darf grundsätzlich nur in einem Verein gezüchtet werden!!!

Unsere Züchter sind verpflichtet, ihre Würfe in das Zuchtbuch eintragen zu lassen. Zuwiderhandlungen können Zuchtsperre, in schwerwiegenden Fällen den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

Die Zucht mit Leihhunden ist untersagt!!!

Die künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch Hauptzuchtwart und darf nur unter tierärztlicher Aufsicht durchgeführt werden. Werden Hündinnen während einer Hitze von unterschiedlichen Rüden gedeckt –auch der derselben Rasse–, so erhalten Welpen nur dann Papiere, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis erbracht wird, z.B. durch einen Bluttest.

2. Zuchttauglichkeit

Rüden und Hündinnen, die in der Zucht Verwendung finden sollen, müssen vor dem ersten Deckakt von einem Zuchtwart bzw. Zuchtrichter auf ihre Zuchttauglichkeit überprüft werden, bevor sie zur Zucht zugelassen werden.

Ein Wesenstest ist von einer sachkundigen Person vor der Zuchttauglichkeitsprüfung zwingend vorgeschrieben. Die Zuchttauglichkeit ist auf 1 Jahr befristet. Nach Ablauf dieser Frist ist der Hund erneut dem Zuchtrichter zwecks Überprüfung vorzustellen.

Dieses hat in der Regel auf einer Zuchtzulassungsprüfung zu geschehen und ist durch einen Zuchtwart oder Zuchtrichter des VDHV durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen.

Vorzulegen sind: Gültiger Ahnenpass, Mitgliedskarte, bestätigter HD- und ED-Eintrag oder ein von einer neutralen, autorisierten Auswertungsstelle ausgewerteter HD/ED-Befund.

In Ausnahmefällen sind die Zuchtwarte in Absprache mit der Genehmigung durch den Hauptzuchtwart berechtigt, zwischenzeitlich Hunde zur Zucht zuzulassen.

Zuchttauglichkeitsbescheinigungen anderer Vereine und Verbände sind für den Verein für Rasse- und Begleithunde e.V. nicht bindend, Ausnahmen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Hauptzuchtwart.

Eine Formbewertung auf Rassehunde-Ausstellungen

Rüden = vorzüglich Hündinnen = sehr gut

bedeutet nicht gleichzeitig eine Zuchtzulassung.

3. Zuchtalter und Zuchtverwendung

1.1. Das Mindestalter für die Zuchtzulassung beträgt bei

Hunden unter 45 cm 18 Monate

Hunden über 45 cm 21 Monate

1.2. Eine Hündin darf nur einen Wurf innerhalb eines Jahres haben, nach jedem Wurf muss mindestens eine Hitze übersprungen werden. Stichtag ist der Wurfstag.

Ausnahmegenehmigungen, die von dem Züchter einwandfrei belegt werden müssen, kann nur der Hauptzuchtwart erteilen.

Bei aufeinanderfolgenden Würfen – ohne Pause – erhält die Hündin eine Zuchtpause von 18 Monaten durch den Hauptzuchtwart.

Sollte dieser Punkt nicht beachtet werden, so kann es zur Nichteintragung des Wurfes führen.

1.3. Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden. Das Tierschutzgesetz muss eingehalten werden. Die Hundehaltung und Fütterung muss artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muss eine sehr gute Haltung gewährleistet sein, hierfür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung unbedingt Grundvoraussetzung.

1.4. Es dürfen nur Hunde gleicher Rasse und gleichen Typus miteinander gepaart werden, wobei Größe und Farbschläge unbedingt zu beachten sind.

1.5. Inzuchtpaarung, das sind Paarungen zwischen Verwandten 2. Grades:

Großeltern und Enkel, Onkel und Nichte, Neffe und Tante, Cousin und Cousine, sind vor dem Deckakt dem zuständigen Zuchtwart anzuzeigen.

Inzestzucht, Paarungen zwischen Eltern und Kindern sowie unter Geschwistern ist nicht erwünscht. Soll eine Inzestzuchtpaarung aus züchterischen Aspekten durchgeführt werden, ist sie in jedem Fall genehmigungspflichtig und mind. 6 Wochen vor dem Decktermin schriftlich beim Hauptzuchtwart zu beantragen.

1.6. Hündinnen, die nach zwei verschiedenen Rüden in zwei aufeinander folgenden Würfen Hodenfehler und gravierende Zahnfehler vererben, erhalten Zuchtverbot.

Dies gilt auch analog für Rüden.

Hündinnen, die zweimal nacheinander mit Kaiserschnitt entbunden haben, erhalten Zuchtverbot.

1.7. Hündinnen scheiden mit Vollendung des 8. Lebensjahres aus der Zucht aus, Rüden scheiden mit Vollendung des 10. Lebensjahres aus der Zucht aus. Bei nachweislich sehr guten Vererbern ist auf Antrag an den HZW eine Zuchtverlängerung für einen weiteren Deckakt möglich.

1.8. Eine unbeabsichtigte Paarung ist ein Verstoß gegen die Zuchtordnung. Der Zuchtausschuss kann eine entsprechende Strafe (Geldstrafe oder Verwarnung) festlegen.

4. Röntgen

Alle Hunde die zur Zucht zugelassen werden sollen, müssen zur Feststellung des HD-Grades (HD=Hüftdysplasie) und ED-Grades (ED=Ellenbogendysplasie) von einem autorisierten Tierarzt geröntgt werden. Zzgl. Ist eine Untersuchung auf PRA und OCD (Schultergelenkdysplasie) empfehlenswert. Das Mindestalter für Rassen bis 45 cm darf 12 Monate, für Rassen über 45 cm 15 Monate, nicht unterschreiten. Das Röntgenbild und der vom Tierarzt vorbereitete Befund sind umgehend der Geschäftsstelle zuzusenden. Der endgültige HD-Befund, nach Auswertung durch die zentrale Auswertungsstelle, wird vom Zuchtbuchamt in den Ahnennachweisen des Hundes eingetragen und beglaubigt.

HD-Formeln:	HD 0 = HD normal	A1/A2 international
	HD 1 = HD fast normal	B1/B2 international
	<u>HD 2 = HD leicht/noch zugelassen</u>	<u>C1/C2 international</u>
	HD 3 = HD mittel	D1/D2 international
	HD 4 = HD schwer	E1/E2 international

Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde mit HD-0 bis HD-2 und zwar wie folgt:
Hunde über 45 cm WH mit HD-0 dürfen uneingeschränkt miteinander verpaart werden. Hunde mit HD-1 und HD-2 dürfen nur mit einem HD-0 Partner verpaart werden. Bei Hunden unter 45 cm WH dürfen Hunde mit HD-0 und HD-1 uneingeschränkt verpaart werden. Hunde mit HD-2 dürfen nur mit HD-0 Hunden verpaart werden. Hunde mit HD-3 und HD-4 sind grundsätzlich von der Zucht ausgeschlossen. Bei ED dürfen nur Hunde mit ED normal oder Grenzfall zur Zucht zugelassen werden.

5. Durchführung der Zucht

Der Zuchtwart berät den Züchter und ist ihm bei der Auswahl des Deckrüden behilflich, wenn dieses erforderlich ist.

Die Zucht mit zuchtuntauglichen Hunden ist verboten. Wer wissentlich solche Hunde zur Zucht verwendet, muss mit härtesten Vereinsstrafen rechnen. In besonders schweren und in Wiederholungsfällen droht Ausschluss aus dem Verein für Rasse- und Begleithunde e.V.

Nur gesunde Hündinnen dürfen dem Deckrüden zugeführt werden. Der Hündinnenbesitzer haftet für alle Schäden, die dem Rüdenbesitzer durch kranke oder verseuchte Hündinnen entstehen können. Das Deckgeld ist vor dem Deckakt nach sportlichen Gesichtspunkten zu vereinbaren und ist nach dem Deckakt fällig.

Der Züchter ist verpflichtet, sofort – spätestens innerhalb von 48 Stunden – den zuständigen Zuchtwart, das Zuchtbuchamt und den Rüdenbesitzer sofort nach dem Wurf über Wurfstärke und Geschlecht der gefallen Welpen in Kenntnis zu setzen. Sollte die Hündin wider Erwarten leer bleiben, so hat er nach alten Sport- und Zuchtregeln dieselbe Hündin bei demselben Rüden einen Deckakt frei. Die Kontrolle der Zuchttauglichkeit der Hunde obliegt dem jeweiligen Besitzer obligatorisch.

Wird durch eine versäumte Kontrolle ein nicht zur Zucht zugelassener Hund eingesetzt, so erhalten die Welpen aus dieser Verbindung Registerpapiere mit dem Vermerk, der Deklaration dieser Maßnahme erklärt.

Nach dem Deckakt und der Bezahlung erhält der Hündinnenbesitzer vom Rüdenbesitzer einen unterschriebenen Deckschein mit einer Kopie der Ahnentafel des Rüden, die Originalahnentafel des Rüden ist vorzulegen. Der Deckrüdenbesitzer haftet mit seiner Unterschrift für alle in der Deckbescheinigung gemachten Angaben.

Unvollständig oder unleserlich ausgefüllte Deck- und Wurfmeldebesccheinigungen werden vom Zuchtbuchamt

nicht bearbeitet und kostenpflichtig an den Absender zurückgesandt.

6. Patellaluxation

Die Patellaluxation ist eine Erkrankung, die in den meisten Fällen durch eine leichte Fehlstellung des Ober- und Unterschenkels hervorgerufen wird. Sehr selten kann sie auch nach einem Unfall auftreten. Mehrere Rassen haben eine Veranlagung zur Patellaluxation, bei einigen davon muss vor der Zuchtzulassung eine Untersuchung auf Patellaluxation durch einen zertifizierten Untersucher durchgeführt werden

7. Wurfabnahme

Die Wurfbesichtigung und die Wurfabnahme einschl. einer evtl. Ammenaufzucht darf grundsätzlich nur durch den Verein für Rasse- und Begleithunde e.V.-Zuchtwart erfolgen. Ausnahmen nur nach Absprache mit dem Hauptzuchtwart.

Bei einer Ammenaufzucht hat sich der zuständige Zuchtwart unverzüglich davon zu überzeugen, dass die Welpen ordnungsgemäß von der Amme angenommen und aufgezogen werden.

Die Wurfbesichtigung hat zum Ende der 2. Woche zu erfolgen. Die Wurfabnahme hat zum Ende der 7. Woche zu erfolgen.

Bei mehr als 8 Welpen ist der Zuchtwart bereits am Ende der 1. Woche hinzuzuziehen.

Die Kosten sind dem Zuchtwart vom Züchter zu erstatten.

Bei der Wurfabnahme sind grundsätzlich das Muttertier und alle lebenden Welpen vorzuzeigen. Es ist verboten dem Zuchtwart Welpen vorzuenthalten und diese ohne Papiere zu verkaufen. Das kann Zuchtverbot sowie Ausschluss nach sich ziehen.

Dem Zuchtwart sind bei der Wurfabnahme vorzulegen:

- 1.) Wufmeldeschein mit Unterschrift
- 2.) Original-Ahmentafel der Mutterhündin mit Zuchttauglichkeitsvermerk
- 3.) Kopie der Ahmentafel mit Zuchttauglichkeitsvermerk
- 4.) Impfpässe der Welpen
- 5.) Für beide Elterntiere die eingetragene HD/ED-Auswertung

Die Welpen dürfen nicht vor der 8. Woche abgegeben werden. Sie müssen geimpft, entwurmt und gechipt sein.

Welpen aller Rassen müssen gechipt sein. Ohne Micro-Chip keine Eintragung in das Zuchtbuch des Verein für Rasse- und Begleithunde e.V.

Die Richtigkeit aller Angaben ist vom Zuchtwart nach sorgfältiger Überprüfung aller Unterlagen durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen.

Die Namensgebung der Welpen erfolgt beim Züchter ohne Rücksicht auf Umfang der Zucht immer nach dem Alphabet und nicht nach der jeweiligen Rasse.

Wufmeldungen haben grundsätzlich innerhalb von 48 Stunden unter Angabe der Wurfstärke beim zuständigen Zuchtwart zu erfolgen.

Deck- und Wufmeldeschein sind gut leserlich und vollständig auszufüllen, möglichst mit Schreibmaschine oder in Druckschrift.

DER ZÜCHTER DARF KEINE WELPEN VOR ERFOLGTER WURFABNAHME ABGEBEN!!!!!!!!!!

Ein Zuchtwart des Vereins für Rasse- und Begleithunde e.V. darf keine eigenen Würfe abnehmen und keine in seinem Besitz befindlichen Hunde zur Zucht zulassen.

Die dem Zuchtwart durch Wurfabnahme entstandenen Kosten sind diesem vom Züchter zu erstatten.

8. Der Zuchtwart

Der Zuchtwart hat die Aufgabe, den Züchter beratend zu unterstützen und auf die Einhaltung der Zuchtordnung zu achten. Die Tätigkeit ist lt. Satzung ehrenamtlich, seine Auslagen sind ihm bei Inanspruchnahme nach der gültigen Gebührenordnung durch den Züchter zu ersetzen.

Die Zuchtwarte werden durch den Hauptzuchtwart ernannt und eingesetzt.

9. Hauptzuchtwart

Der Hauptzuchtwart ist Leiter des Zuchtwesens. Er hat die Pflicht, die Züchter zu beraten auch auf die Zucht, Aufzucht und Haltung der Hunde entsprechend der Zuchtordnung zu achten.

Er ist für den Einsatz und die Tätigkeit der Zuchtwarte verantwortlich und hat für deren Aus- und Fortbildung Sorge zu tragen.

Voraussetzung für diese Tätigkeit als Hauptzuchtwart sind umfassende Kenntnisse vom gesamten Zuchtgeschehen, Herkunft und Eigenschaften der einzelnen Rassen sowie Erfahrungen in der Zucht, Aufzucht in Haltungs- und Fütterungsfragen.

10. Der Zuchtausschuß

1. Der Zuchtausschuß (ZA) besteht aus erfahrenen Hundehaltern und –Züchtern.

Der ZA wird von der Mitgliederversammlung des Vereins für Rasse- und Begleithunde e.V. gewählt.

2. Der ZA dient der Förderung der Zucht und kann dementsprechend neue Vorschläge ausarbeiten und Anregungen geben, die im Einverständnis mit dem Hauptzuchtwart (HZW) der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

3. Der ZA ist für die Kontrolle der Zuchtstätten des Vereins für Rasse- und Begleithunde e.V. verantwortlich. Grundlage hierfür ist das Tierschutzgesetz und die Zuchtordnung des VDHV und des Vereins für Rasse- und Begleithunde e.V.,

sowie die artgerechte Haltung und Fütterung der Hunde. Der ZA hat den Züchtern, insbesondere den Neuzüchtern beratend zur Seite zu stehen. Er soll neben HZW und Zuchtwart (ZW) die Zucht überwachen.

4. Gegen Entscheidungen der Zuchtwarte und Zuchtrichter in Zuchtangelegenheiten ist die Beschwerde an den HZW und gegen dessen diesbezügliche Entscheidung eine weitere Beschwerde an den Zuchtausschuß zulässig. Auch kann gegen die Ablehnung einer Wurfeintragung und die Ablehnung einer Ausstellung von Ahnenpässen durch das Zuchtbuchamt Beschwerde beim HZW und in letzter Instanz beim Zuchtausschuß eingelegt werden. Die Entscheidung des Zuchtausschusses ist endgültig. Die Beschwerden müssen innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Beschwerdeinstanz eingegangen sein.

5. Die Beschlussfassung des Zuchtausschusses hat in schriftlicher Form zu erfolgen, dies gilt auch für aberkannte Zuchttauglichkeiten.

Vor Beschwerdeeinlegung beim ZA ist eine Gebühr von € 130,00 bei der Vereinskasse zu hinterlegen.

6. Die den Mitgliedern des ZA durch ihre Tätigkeit entstehenden Kosten trägt der jeweilige Züchter.

11. Zwingerschutz

Anträge auf Zwingerschutz müssen spätestens vor dem ersten Belegen der Hündin beim Zuchtbuchamt eingereicht werden.

Es müssen drei Namen zur Auswahl eingereicht werden. Der gewünschte Name ist zu unterstreichen. Sämtliche durch den Verein für Rasse- und Begleithunde e.V. geschützten Zwingernamen werden registriert und sind jeweils nur für einen Züchter im Gesamtverband des VDHV geschützt.

12. Schlussbestimmungen

Der Vorstand und die Zuchtwarte des Vereins für Rasse- und Begleithunde e.V. sind für die Einhaltung dieser Zuchtordnung verantwortlich und haben sich in der Ausübung ihrer Funktionen streng danach zu richten. Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, ist schriftlich auf die Folgen hinzuweisen. Bei wissentlich und grob fahrlässigen Verstößen gegen diese Zuchtordnung kann der HZW unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Zuchtordnung gegen ein Clubmitglied Zuchtsperre für die ganze Zuchtstätte anordnen.

Gegen Anordnung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Zuchtausschuß einlegen, der endgültig entscheidet. In leichteren Fällen kann der HZW einen Verweis oder eine Verwarnung aussprechen: Ehrengerichtliche Maßnahmen gegen ein Mitglied bleiben von den Maßnahmen des HZW oder des Zuchtausschuß unberührt.

Im Wiederholungsfall ist der Vorstand des Vereins für Rasse- und Begleithunde e.V. nach Rücksprache mit dem HZW und dem Zuchtausschuß berechtigt, den sofortigen Ausschluss des betroffenen Mitglieds auszusprechen. Diese Zuchtordnung ist auch für Spezialvereine und Interessen-Gemeinschaften gleicher Rassen, die sich dem Verein für Rasse- und Begleithunde e.V. anschließen, bindend.